

# RS Vfgh 1986/10/15 B219/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1986

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art144 Abs1 / Prüfungsmaßstab

AVG §73 Abs2

Flächenwidmungsplan der Gemeinde Thal

Stmk RaumOG 1974 §3

## Rechtssatz

Art144 B-VG; Abweisung eines Antrages auf Widmungsbewilligung; keine Bedenken gegen den dem Bescheid zugrundeliegenden Flächenwidmungsplan (Thal/Stmk.), insbesondere nicht gegen die getroffene Grenzziehung zwischen Bauland und Freiland, die im Hinblick auf die in §3 Stmk. ROG zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze gerechtfertigt werden kann; kein gesetzwidriges oder willkürliches Überschreiten des Ermessensspieldraumes bei Erlassen des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeinde im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten; kein Entzug des gesetzlichen Richters durch eine Entscheidung im Devolutionsweg

## Entscheidungstexte

- B 219/86  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.10.1986 B 219/86

## Schlagworte

Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Widmungsbewilligung, Planungsakte (Flächenwidmungsplan), Ermessen, Verwaltungsverfahren Entscheidungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B219.1986

## Dokumentnummer

JFR\_10138985\_86B00219\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)